

seiner Aufgabe so entledigt, daß er zunächst die Reformation als allgemeine Landesangelegenheit schilderte vom Ilanzer Religionsgespräch (1526) an bis zum Rätischen Bekenntnis (1552), dann die Reformation als Angelegenheit der Bünde, Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften, und in einem Schlußteil die Gegenreformation darstellte. Dabei kam er ohne Rückweise und etwelche Wiederholungen nicht aus, die der leichtern Lesbarkeit des Werkes wegen allerdings besser in Anmerkungen untergebracht worden wären, wie auch die Verweisungen auf die einschlägige Literatur. Sätze z. B. wie der auf S. 186: „Der Nachweis hierfür mag in den «Zwingliana» Band I S. 227 f. nachgelesen werden“ sollten nicht im Texte stehen. Solche formellen Mängel werden aber reichlich wettgemacht durch die ungemeine Reichhaltigkeit des Buches, das die Forschungen der letzten Jahrzehnte eingehend verarbeitet; sechs Seiten „Quellen und Literaturangaben“ zeugen von immensem Fleiß und Belesenheit des Verfassers, wünschbar wäre allerdings auch ein Orts- und Personenregister gewesen.

Die Freunde der schweizerischen Reformationgeschichte seien nachdrücklich auf dies verdienstvolle Werk aufmerksam gemacht.

Arbon.

Willy Wuhrmann.

A. Largiadèr. Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit. 59 S. Zürich, Schultheß & Co., 1920.

Diese sehr interessante und wertvolle Arbeit zur Verfassungsgeschichte Zürichs verdient auch an dieser Stelle eine kurze Anzeige, da sie z. T. unmittelbar die Reformationgeschichte und die Person Zwinglis berührt. Verfasser versteht es ausgezeichnet, die stellenweise sehr verwickelten Lokalverhältnisse unter große Gesichtspunkte zu rücken und dadurch in ihrer Bedeutung zu erfassen. Es handelt sich um die Auseinandersetzungen zwischen dem Zürcher städtischen Rat und der eifersüchtig am alten Rechtszustand festhaltenden Landschaft, also um das Problem von Autonomie und Landeshoheit. In einem einleitenden Paragraphen wird die allgemeine Rechtslage erörtert, die es den schweizerischen Städten dank ihrer Finanzkraft, die ihnen den Erwerb von Gerichtsherrschaften oder Rechten gestattete, ermöglichte, sich ein Territorium und damit die Grundlage einer öffentlichen Gewalt zu schaffen. Die Stadt Zürich hat sich z. B. in der Hauptsache von 1386 bis 1450 unter den allerverschiedensten Voraussetzungen ihr Gebiet erworben. Die der Stadt zunächstliegenden Gebiete sind nichts anderes als Bestandteile der im Kleinen Rat gipfelnden Stadtverwaltung von Zürich, die äußeren Vogteien als die entfernteren Gebiete waren dezentralisierte Verwaltungskörper. Von den in einzelnen Vogteien sich findenden besonderen Landtagen beanspruchte in der Reformationszeit der Rat ein Zugrecht an sein eigenes Forum. Gab es auch für die Landeshoheit gewisse ohne weiteres anerkannte, in mittelalterlicher Anschauung wurzelnde Rechte, so war im übrigen das Verhältnis der herrschenden Kommune zur erworbenen Landschaft gänzlich uneinheitlich (das einigende römische Recht war ja in Zürich nicht rezipiert). Allmählich bildet sich nun eine einheitliche öffentliche Gewalt heraus, und in diesen Prozeß in seinem Werden und Wachsen leuchtet Largiadèr hinein. So kommt z. B. um die Wende des 15. Jahrhunderts der Polizeibegriff auf, d. h. die Obrigkeit greift immer mehr durch Mandate in alle Zweige des privaten und öffentlichen Lebens, mit Ausnahme zunächst noch der kirchlichen Fragen; Polizei gewinnt die Bedeutung „gut geordnete öffentliche Verwaltung“. Sind alle diese Ausführungen schon sehr dankenswerte Prolegomena für das Verständnis der Reformation Zwinglis, bei der das Religiöse ja vom Politischen und Rechtlichen gar nicht getrennt werden kann, so führt von den nun folgenden,

eingehend erläuterten Beispielen aus jenem Entwicklungsprozeß das fünfte, die Eingaben der zürcherischen Bauern vom Jahre 1525, unmittelbar auf den Reformator, da er ja bekanntlich zu den Antworten des Rates an die Landschaft ein Gutachten verfaßte, worin er den Bauern die Notwendigkeit des Zehntens erläuterte (Krit. Zwingliausgabe IV, 352). Die Verhältnisse erfahren z. T. neue Beleuchtung. Mit Recht wird darauf der Finger gelegt, daß sich die Bauernbewegung der Reformationszeit nicht ausschließlich als Fortsetzung älterer sozialer Bewegungen erklärt, indem vielmehr ihr der reformatorische Einschlag ein Sondergepräge verleiht; darauf hatte im allgemeinen schon der Königsberger Historiker Stolze hingewiesen. Eingehende Mitteilungen werden über die Zehntenfrage gemacht, und sehr interessant ist die auffallende Verwandtschaft der Zürcherischen Bauernartikel mit den berühmten zwölf Artikeln. Es ist sehr wohl möglich — so möchte ich ein wenig vorsichtiger als L. urteilen — daß die Zürcherischen Beschwerden vom deutschen Bauernprogramm abhängig sind, sei es, daß gedruckte Exemplare der zwölf Artikel in unseren Gegenden benützt wurden, sei es, daß dieselben mittelbar zur Kenntnis der zürcherischen Bauern gelangten. Auch das Problem der Leibeigenschaft wird erörtert, und hingewiesen sei auf die Einstellung des Kappelerbriefes von 1532 in die Frage Stadt und Landschaft. Es zeigt sich da in auffallender Weise ein einseitiges Vorgehen der städtischen Regierung. Gestreift wird von L. auch die Einrichtung des Ehegerichtes, mit dem die bis 1525 anerkannte Jurisdiktion in spiritualibus des Bischofs von Konstanz in obrigkeitliche Regie übergeht (hier wären dann noch im einzelnen die Kompetenzen von Rat und Ehegericht abzugrenzen). Kurz, die Arbeit von Largiadèr bedeutet nach verschiedensten Seiten hin eine Förderung der Reformationsgeschichte, und wenn es S. 7 ein wenig scharf pointiert heißt, daß die allmähliche Festigung der Landeshoheit sich im wesentlichen unbewußt vollzogen hat und man bestimmte Persönlichkeiten nicht dafür verantwortlich machen kann, so verrät das Folgende, daß damit Zwinglis überragende Bedeutung keineswegs unterschätzt wird.

W. K.

24. Jahresbericht des Zwingli-Vereins.

Unser diesjähriger Bericht steht, im Gegensatz zum vorjährigen und dem Zwingli-Jubiläum, von dem er ausgegangen war, unter dem Eindruck eines schweren und unersetzlichen Verlustes, den der Verein durch den Tod des Herrn D. Dr. **Georg Finsler** erfahren hat. Vor bald drei Jahrzehnten wandte sich der Verstorbene, der sich von jeher zu historischen Forschungen hingezogen gefühlt und dabei der Reformationszeit besondere Vorliebe entgegengebracht hatte, in seinen Studien Zwingli zu. Eine erste Frucht war die im Jahr 1897 erschienene und von der Stiftung Schnyder von Wartensee herausgegebene Zwingli-Bibliographie, die auf Grund umfassender Nachforschungen in den einschlägigen Bibliotheken nicht nur der Schweiz, sondern auch Deutschlands mit unübertrefflicher Sorgfalt die Ausgaben der Werke Zwinglis verzeichnete und zugleich eine umfassende Zusammenstellung der